

## **Stellungnahme der Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE**

### **zum Vorentwurf der Fortschreibung des FEP vom 17.12.2021**

Am 17. Dezember 2021 hat das BSH den Vorentwurf (VE) für die Fortschreibung des aktuell geltenden Flächenentwicklungsplans (FEP) bekanntgemacht und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 18. Januar 2022 eingeräumt. Hiervon machen wir gerne Gebrauch.

#### **A. Vorab**

Wir begrüßen die unmittelbare Befassung des BSH mit den Herausforderungen für die Flächenentwicklungsplanung, die sich aus dem Koalitionsvertrag der neuen BReg vom 07.12.2022 ergeben. Angesichts der von den Koalitionsparteien vereinbarten Zielsetzung von 70 GW installierter Leistung wird deutlich, dass Fläche *die* entscheidende (knappe) Ressource sein wird, die daher so effizient wie möglich genutzt werden muss. **Diese Effizienz der Flächennutzung ist nach unserem Dafürhalten deshalb das übergeordnete Gebot, dem die Instrumente folgen müssen.** In der Konsequenz wird der Klimaschutz durch die hohe installierte Leistung befördert, doch werden möglicherweise durch mehrere Effekte Einbußen an der betriebsbezogenen Wirtschaftlichkeit hinzunehmen sein. Aus volkswirtschaftlicher Sicht wird es darum gehen müssen, so viele GW wie möglich zu so geringen Stromgestehungskosten wie erträglich zu installieren.

Die Fortschreibung des FEP wird sich also zum einen den „bekannten“ Themen Flächenkulisse und Anbindungsleitungen widmen müssen; die Leistungsdichte spielt dabei eine entscheidende Rolle zur Zielerreichung. Daneben werden aber auch neue oder neu zu bewertende Themen aufzugreifen sein. Diese sind insbesondere:

- Die Ko-Nutzung von Flächen;
- die Nachnutzung von Flächen, die bereits für die Windenergie genutzt werden, und ggf. auch die Nach- und Weiternutzung von Anlagenkomponenten sowie der Rückbau; dieses Thema wird im FEP-VE bereits adressiert;
- weitere Bereiche für die sonstige Energiegewinnung und die Möglichkeit, Wasserstoff via Rohrleitung abzuführen, um den Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft als wichtiger Komponente der Energiewende zu ermöglichen.

**Die beiden Themen Nachnutzung und Ko-Nutzung werden zur Operationalisierung auch Änderungen des WindSeeG erfordern.** Wir gehen (dennoch) auf diese Gesichtspunkte auch im Rahmen dieser Stellungnahme ein und skizzieren erste Überlegungen, werden aber natürlich auch in geeigneten anderen Rahmen dazu vortragen.

## **B. Im Einzelnen**

### **I. Flächenkulisse auf Basis des Raumordnungsplans**

Substanziell erleichtert wurde die schnelle Reaktion des BSH auf den KoalitionsV sicherlich durch die erst kürzlich abgeschlossene Fortschreibung der maritimen Raumordnung, mit der die Gebietskulisse gegenüber bisherigen Planungen bereits erheblich erweitert wurde. Es wird nun darauf ankommen, die in der Raumordnung eröffneten Abwägungsspielräume auf den nachgelagerten Planungsebenen gut zu nutzen.

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zum Raumordnungsplan 2021 angemerkt haben, scheint es erforderlich, für die Erschließung weiterer Flächen zukünftig auch die militärischen Übungsgebiete transparent in die Überlegungen einzubeziehen.

### **II. Leistungsdichte und Jahresenergieertrag**

Der FEP-VE sieht in einigen Gebieten gegenüber dem FEP 2020 eine Steigerung der Leistungsdichte vor. Dadurch, aber auch durch Neuzuschneide von Flächen gelingt eine Steigerung der installierbaren Leistung, was das Erreichen des Ziels von 70 GW erleichtert. Eine „dichte“ Bebauung einer Fläche bedeutet auch eine effiziente Flächennutzung, da der Jahresenergieertrag ebenfalls steigt. Die durch Abschattung bewirkten Effekte auf die Wirtschaftlichkeit durch eine Verringerung der Volllaststunden sind aufgrund der offshore wesentlich höheren Stromgestehungskosten allerdings problematisch, so dass im Ergebnis eine Balance hergestellt werden muss zwischen der flächenspezifischen Leistungsdichte und den Stromgestehungskosten. Dass letztere sich erhöhen, wird bis zu einem gewissen Grad jedoch in Kauf zu nehmen sein, was auch politisch zu entscheiden sein dürfte. Im Vergleich zu anderen Erneuerbaren-Energie-Erzeugungsformen, bspw. Windenergieanlagen an Land, handelt es sich immer noch um hervorragende Standorte, die auch perspektivisch die höchsten Erträge liefern werden.<sup>1</sup>

Ob die Annahme von nur 3.100 Volllaststunden p.a. in den Zonen 1 bis 3 zutrifft oder gar zu konservativ ist, ist gegenwärtig Stand von Untersuchungen. Aussagen zu Volllaststunden in den anderen, zukünftig zu bebauenden Zonen 4 und 5 enthält der FEP-VE nicht. Für einzelne OWP's dürften in jedem Fall deutlich höhere Volllaststunden zu erreichen sein, doch hängt dies eben auch immer von der spezifischen Nennleistung der verwendeten Anlagen ab. Ohne sich in den Details einer Berechnung zu verlieren, die von uns im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geleistet werden kann, scheint es uns wichtig, die Dimensionierung der Netzanbindungssysteme nicht an einer konservativen, sondern an einer sehr optimistischen Auslastungssituation auszurichten: Es leuchtet zwar ein, dass die Bemessung der Offshore-Anbindungsleitungen sich am Ertrag ausrichtet. Es darf aber nicht aus dem Blick geraten, dass weiterhin intensiv an der Weiterentwicklung der

---

<sup>1</sup> Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme im Jahr 2030 werden ohne Ausfall durch Einspeisemanagement onshore rund 3.000 Volllaststunden erwartet. In anderen Regionen liegen die erwarteten mittleren Volllaststunden bei 2.800 im Norden, knapp 2.700 in der Mitte Deutschlands und knapp 2.500 im Süden: Deutsche Windguard, Volllaststunden von Windenergieanlagen an Land – Entwicklung, Einflüsse, Auswirkungen, Oktober 2020.

Technologie gearbeitet wird, also auch Steigerungen bei der Anlageneffizienz nicht ausgeschlossen sind. Da die Anbindungsleitungen im Gesamtprozess früh verortet sind, sollten sie mit einem gewissen Puffer geplant werden, um eventuelle Effizienzverbesserungen auch ohne Nachrüstungen/weitere Leitungen auffangen zu können. Dies muss auch im Sinne eines Anreizes zur anlagenseitigen Technologieentwicklung und -nutzung verstanden werden. Eine Bemessung der Netzanbindungssysteme „auf Kante“ würde technologischen Weiterentwicklungen zur verbesserten Ausnutzbarkeit der Fläche auch in Hinblick auf weitere WEA-Generationen bei Beibehaltung der Netzanbindungssysteme entgegenwirken.

### III. Operationalisierung der Ko-Nutzung von Flächen

Eine Zielsetzung von 70 GW installierter Leistung führt zu einer Flächeninanspruchnahme ganz erheblichen Umfangs. Das bisherige „Nebeneinander“ der verschiedenen Nutzungen des Meeres wird zu einem „Miteinander“ reifen müssen, das planungsrechtlich gesteuert werden muss. Der Raumordnungsplan für die AWZ von 2021 hat dafür bereits die Grundlagen geschaffen. Im Rahmen der Fachplanung muss dies nun umgesetzt werden, wobei es – nach unserem Dafürhalten – einer Anpassung des Ausschreibungs- und Planungsregimes bedarf, um eine hinreichend ausbalancierte Operationalisierung zu erreichen.

Eine Multinutzung von Flächen ist per definitionem gerade nicht die Nutzung einer Fläche durch nur eine Art Nutzung. Vielmehr soll eine Fläche mehreren Interessen dienen. Dabei gibt es Interessen, die auf derselben Fläche nicht gleichzeitig vollumfänglich bedient werden können – denkbar ist aber, dass eine Fläche mit Abstrichen an den jeweiligen Zielsetzungen von mehreren Nutzungsarten genutzt wird. Grundlage ist also, dass von allen Seiten Zugeständnisse erforderlich sind. Denn auch wenn im Koalitionsvertrag steht, Offshore-Anlagen sollten Priorität gegenüber anderen Nutzungen genießen,<sup>2</sup> wird dies kaum so ausgelegt und implementiert werden können, dass die Offshore-Windenergie sich immer und überall *einschränkungslos* durchsetzen kann. Dies widerspräche anderen bindenden Versorgungs- und Schutzaufträgen. Denkbar ist aber, dass sie sich *mit Einschränkungen* umsetzen lässt, statt (stellenweise) überhaupt nicht.

**Wir sind daher der Auffassung, dass es zukünftig mehrere Flächen- und damit auch Ausschreibungskategorien geben sollte:**

- Flächen, in denen wie bislang die Windenergienutzung im Vordergrund steht und die Anlagen mit dem bisherigen Einschränkungsniveau<sup>3</sup> errichtet und betrieben werden; der Zuschlag richtet sich allein nach dem Gebotswert oder einem anderen geeigneten, einfach zu handhabenden Kriterium;
- Flächen, in denen es darum geht, verschiedene Nutzungen optimal zu vereinbaren, und in denen der Zuschlag sich nach dem besten Konzept zum Erreichen eines bestimmten Ziels zum wirtschaftlichsten Gebotswert richtet. **Allein beispielhaft und**

---

<sup>2</sup> Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 07.12.2021, S. 57.

<sup>3</sup> Sinnvolle Weiterentwicklungen nicht ausgeschlossen.

**zur Darstellung des Prinzips:** Es wird für eine spezifische Fläche in der Ausschreibungsbekanntmachung ein Ziel vorgegeben, wie etwa: Die Fläche soll auch für Aquakultur genutzt werden, oder die Windenergienutzung muss aufgrund der Lage der Fläche in besonderem, über den derzeitigen Schutzstandard hinausgehendem Maße auf den Vogelzug Rücksicht nehmen. Die Bieter haben dann ein Konzept vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass und wie dieses spezifische Ziel erreicht wird. Typischerweise wird dies dazu führen, dass betriebliche Beschränkungen bei der Windenergienutzung entstehen. Daraus ergeben sich dann Parameter für die Berechnung des Gebotswerts/die Stromgestehungskosten. Wenn – **beispielsweise!** – ein Windpark vogelzugbedingt zeitweise abgeschaltet wird, unterliegt die Wirtschaftlichkeit anderen Anforderungen als mit moderateren Abschaltanforderungen, aber dafür wird das Ziel des Vogelzugschutzes besser erreicht. Denkbar wäre auch, eine Höhenbegrenzung zu nennen, eine maximale Anlagenanzahl oder ein grobmaschigeres Lay-out, oder andere Minderungsmaßnahmen. Zur Einbindung anderer Interessen als Naturschutz in eine Windenergienutzung könnten ebenfalls Betriebsbeschränkungen erforderlich sein, z.B. Bewirtschaftungsmaßnahmen durch ein Aquakulturunternehmen, das gelegentliche Rotorstillstände aus Sicherheitsgründen verlangt. Entscheidend ist, dass ein wirtschaftlich attraktiver Betrieb der Windenergieanlagen durch einen angemessenen anzulegenden Wert möglich bleibt: Sowohl die Windenergienutzung als auch die jeweils andere Nutzung müssen Abstriche an einer „Idealverwirklichung“ beisteuern. So kann im Beispiel weder mit Nullgeboten gerechnet werden noch mit dem größtmöglichen Stromertrag. Wenn jedoch auf einer Fläche elf von zwölf Monaten ohne Beeinträchtigung des Vogelzugs eine Windenergieanlage betrieben werden kann, dann sollte diese Möglichkeit zugunsten des Klimaschutzes auch genutzt werden. Auch dies ist eine Ausprägung des Gebots effizienter Flächennutzung.

#### **Zu operationalisieren wäre dieser Ansatz insbesondere**

- durch eine Ermächtigung an das BSH, im FEP für bestimmte Flächen qualitative Komponenten/Zielsetzungen festzulegen sowie Bewertungsvorgaben. Ob dies ggf. durch eine Rechtsverordnung (auf entsprechender, neu einzufügender Ermächtigungsgrundlage) erreicht werden kann und dafür Anleihen bei der SoEnergieV genommen werden könnten, wäre zu prüfen;
- und durch eine Ergänzung des Katalogs der Bekanntmachungsinhalte (§ 19 Wind-SeeG).

Gegebenenfalls müssten zusätzliche Möglichkeiten des Nachsteuerns in der Zulassung vorgesehen werden.

Bezüglich einer gemeinsamen Nutzung von Flächen durch die Windenergie und die Bundeswehr dürfte zunächst die Bundeswehr aufgerufen sein, Eckpunkte/Konzepte zu entwickeln. Wir empfehlen, möglichst zügig in einen ergebnisorientierten Dialog aufzunehmen nach dem Vorbild Belgiens. Hier werden in Kürze erste konkrete Ergebnisse erwartet, wie beide Seiten profitieren können und die Anregungen auch für Deutschland geben könnten.

#### IV. Flächen für die sonstige Energiegewinnung

Der nächste FEP sollte weitere Sonstige Energiegewinnungsbereiche festlegen. Ohne eine entsprechende Planungsperspektive könnte die Entwicklung sonst vor der Zeit versickern. Dabei geht es nicht darum, innerhalb kürzester Zeit großmaßstäblich die Realisierung einer noch nicht erprobten Technologie zu erzwingen, sondern es geht darum, deutlich zu machen, dass bei erfolgreicher Erprobung weitere Flächen zur Verfügung stehen.

Gewährleistet sein muss darüber hinaus, dass eine Rohrleitungsanbindung *aller* sonstigen Energiegewinnungsbereiche (also auch SEN-1) nicht von vorneherein ausgeschlossen wird. Die Nutzung der dadurch eröffneten Option obliegt derzeit demjenigen, der die Fläche für die sonstige Energiegewinnung nutzt. Ob es in der Zukunft eines zusätzlichen Leitungsnetzes für den Wasserstofftransport bedarf, gegebenenfalls im Europäischen Verbund, muss für den FEP 2022 noch nicht entschieden werden, sollte aber im Blick bleiben.

#### V. Nutzungsdauer – Weiternutzung – Rückbau und Nachnutzung

In *Ziff. 2.2* des FEP-VE und in der Konsultationsfrage *F. 4* wird das Thema Rückbau adressiert. Wie einleitend angesprochen, halten wir es für sehr richtig, sich dieses Themas nun anzunehmen. Wir verstehen dies vorliegend als Stichwort, um drei Stränge zu betrachten: Die eventuelle Weiternutzung von Einrichtungen/Teilen von Einrichtungen durch einen Dritten (1.), die Nutzungs- und Genehmigungsdauer bestehender oder neuer Anlagen (2.) und den eigentlichen Rückbau gekoppelt mit einer erneuten Nutzung<sup>4</sup> (3.).

##### 1. Weiternutzung von Einrichtungen/Teilen von Einrichtungen durch einen Dritten

Der FEP-VE adressiert in der Konsultationsfrage *F. 4* auch die Nach- und Weiternutzung einzelner Komponenten eines Windparks, wie Plattformen und Gründungsstrukturen. Auch die parkinterne Verkabelung wäre hier wohl zu nennen. Es ist – wie die Konsultationsfrage zeigt – derzeit noch unklar, ob die Weiternutzung einzelner Komponenten technisch machbar und wirtschaftlich sinnvoll sein kann. Es dürfte auch eine einzelfallabhängige Frage sein. Nach unserer Kenntnis besteht hier eher Skepsis – sollte dies aber (im Einzelfall) möglich sein, dann wäre dies natürlich prinzipiell sehr erfreulich, weil es den Ressourceneinsatz verringern würde.

Sollte die Konsultation ergeben, dass diese Möglichkeit besteht oder bestehen könnte, dann müsste nun außerhalb der Fortschreibung des FEP darüber nachgedacht werden, unter welchen Voraussetzungen Bestandseinrichtungen oder Teile von Bestandseinrichtungen erhalten bleiben und an einen Dritten übereignet und herausgegeben werden müssen (vgl. § 66 Abs. 1 WindSeeG). Hierfür bedarf es einer gesetzlichen Bestimmung, die verfassungskonform begründet werden muss. Insbesondere erschließt sich derzeit nicht, wie das in § 66 Abs. 1 WindSeeG skizzierte Vorgehen dem Wohl der Allgemeinheit

---

<sup>4</sup> Soweit eine Neu-Nutzung *nicht* in einer Windenergienutzung besteht, begrenzt das Problem sich auf den Rückbau als solchen und wird hier nicht vertieft. Die Art der Neu-Nutzung ist im Zuge der Raum- und Flächenentwicklungsplanung zu entscheiden.

dienen kann, was gem. Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG aber Voraussetzung einer Enteignung und Übereignung an einen Dritten wäre. Denn weshalb dient eine Einrichtung dem Wohl der Allgemeinheit besser, wenn sie in der Hand eines anderen ist? Dies muss sauber hergeleitet werden. Begründungsbedürftig ist auch, weshalb das entsprechende Gesetz – abweichend von Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG – keine Entschädigung vorsehen soll. Die Verpflichtungserklärungen nach § 66 Abs. 2 WindSeeG ändern nichts daran, dass eine Vorschrift aus sich selbst heraus verfassungskonform sein muss. Ob die Erklärung eines Einverständnisses mit einer unbekanntem Vorschrift Bindungswirkung entfaltet, dürfte zu prüfen sein.

Wenn die Möglichkeit einer Nach- und Weiternutzung (durch einen Dritten) rechtlich abgesichert wurde, ggf. durch eine etwas andere Ausgestaltung als im Gesetz avisiert, dann ist aber die Frage, wem es obliegt, über diese Nach- und Weiternutzung zu entscheiden, und wann die Entscheidung getroffen werden muss:

- Müsste es nicht Sache des Nachnutzers bei der technischen und unternehmerischen Planung sein? Das hieße, die Ausschreibung deutlich vor der Planung und Durchführung eines Rückbaus durchzuführen, um keine überflüssigen Kosten zu generieren. Das kann dann aber zu sehr langen Intervallen zwischen Zuschlag und Realisierung des Folgeprojekts führen, die möglicherweise zu neuen Wirtschaftlichkeitsberechnungen führen müssten.
- Oder ist die Entscheidung in der Hand der ausschreibenden Behörde? Dies würde den Nachnutzer in seiner Planung erheblich beschränken oder ihm Rückbaukosten für letztlich doch nicht benötigte Objekte überbürden, bzw. bei Verbleib der Verantwortung für doch nicht benötigte Objekte beim bisherigen Nutzer zu Verzögerungen führen.

Diese Aspekte müssten dann im Auktionsdesign abgebildet werden, möglicherweise als einzelfallabhängige spezifische Lösungen. Hier werden noch einige Überlegungen notwendig sein, um zu zielführenden Abläufen zu kommen. Ob sich dies derzeit lohnt, wird von der praktischen Bedeutung abhängen.

## **2. Nutzungsdauer bestehender oder neu zuzulassender Anlagen (Genehmigungsdauer)**

Die Frage, wie lange eine Offshore-Windenergieanlage Bestand haben sollte, muss differenziert betrachtet werden: Grundsätzlich ist es sinnvoll, eine bestehende Anlage möglichst lange zu nutzen. Dies entlastet das komplexe Rück- und Neubauegefüge, vermindert die Dauer der Nicht-Nutzung von Flächen, schont die Ressourcen und verringert den Recyclingbedarf. Allerdings muss gewährleistet sein, dass der jeweilige Windpark bzw. die einzelnen Windenergieanlagen voll leistungsfähig sind. Altersbedingte Ausfälle, die möglicherweise nur mit Verzögerungen behoben werden, müssen aus Gründen höchstmöglicher Beiträge der genutzten Flächen zum Klimaschutz vermieden werden. Auch ein betriebswirtschaftlich optimierter Einsatz ausgeförderter Anlagen, der auf eine nur zeitweise Stromerzeugung hinausläuft, ist jedenfalls über die in der Genehmigung angelegte

Nutzungsdauer hinaus aus Gründen der effizienten Flächennutzung nicht das vordringliche Ziel: Die Anlagen müssen Strom erzeugen.<sup>5</sup> Es sollte also umgehend weiter diskutiert werden, wie die effizienteste Nutzung *der Fläche* erfolgen kann und wie sich das zum einen auf absehbar anstehende Genehmigungsverlängerungen, aber auch auf die Dauer neuer Genehmigungen auswirken kann.

Bis zu einem gewissen Grad lassen Lebensdauer und Leistungsfähigkeit eines Windparks sich über die Genehmigungsdauer steuern, denn die Genehmigungsdauer steuert wiederum die Wahl des Anlagenwartungskonzepts. Je besser eine Anlage gepflegt wird, desto eher ist damit zu rechnen, dass sie ihre Leistungsfähigkeit langfristig behält. Nach unserer Kenntnis ist die derzeitige Befristung von 25 Jahren in bestehenden Genehmigungen und in Bezug auf neue Anlagen nach § 48 Abs. 7 S. 1 WindSeeG nicht optimal, sondern bei einem früh einsetzenden, anspruchsvollen Wartungskonzept kann die Leistungsfähigkeit über eine längere Betriebszeit erhalten werden. Es wäre dann nicht richtig bzw. ineffizient, die Betriebsdauer ohne Not zu beschränken, denn ein Rückbau führt zu „Flächenausfällen“ für die installierte Gesamtleistung sowie zu erhöhtem Ressourceneinsatz.

Dies sollte für die Zukunft diskutiert und geprüft werden. Ob für bestehende Genehmigungen eine Genehmigungsverlängerung mit der Maßgabe weitestgehender Leistungsfähigkeit machbar ist, wird im Einzelfall zu entscheiden sein. Es könnte sinnvoll sein, sehr frühzeitig die Möglichkeit eines Verlängerungsantrags zu eröffnen, um eine entsprechende Umstellung des Wartungskonzepts einleiten zu können. Die Verlängerung könnte an Nachweispflichten zum Erhalt der Leistungsfähigkeit geknüpft werden. Andererseits kann es gerade im Hinblick auf die Windparks der ersten Generationen zur besseren Ausnutzung der knappen Fläche geboten sein, einen Windpark nach 25 Jahren abzubauen, um Anlagen mit einer höheren Leistung zu errichten, oder in einem optimierten Lay-out. Aber auch die Kapazität der zugehörigen Netzanbindungssysteme wird bei der Entscheidung zu bedenken sein. Die Ermächtigungsgrundlage für die Verlängerung von Genehmigungen sollte daher in diesem Sinne stärker ausdifferenziert werden.

Ergänzend in Betracht gezogen werden könnte eine koordinierte Initiative, die Bestandswindparks einer näheren Betrachtung unter Einbindung der jeweiligen Betreiber zu unterziehen, um über flächenspezifische Nachnutzungen im Rahmen von Festlegungen nach § 8 Abs. 3 WindSeeG zu entscheiden (vgl. § 48 Abs. 7 S. 2, 2. HS WindSeeG).

### **3. Rückbau mit anschließender Weiternutzung durch ein neues Projekt**

Sobald ein Windpark absehbar zurückgebaut werden muss, muss die Zielsetzung des Prozesses sein, möglichst wenig Fläche rück- und neubaubedingt „außer Betrieb“ zu haben.

Vermieden werden müssen insbesondere Verzögerungen, die sich durch Außerbetriebnahmen ohne direkt anschließenden Rückbau ergeben. Gemäß § 58 Abs. 1 WindSeeG

---

<sup>5</sup> Wir gehen davon aus, dass die Systemverträglichkeit aufgrund des rasant ansteigenden Strombedarfs in Verbindung mit verbesserten Speicher- und Stromnutzungsmöglichkeiten zukünftig in der Regel gegeben sein wird.

sind die Einrichtungen „mit“ Unwirksamkeit der Planfeststellung zu beseitigen. Ein Unverzögerlichkeitserfordernis ergibt sich daraus nur mit einem gewissen Auslegungsaufwand, zumal die Gesetzesbegründung unergiebig ist. Durch die Zeitpunkte der Ausschreibung der nachzunutzenden Flächen in Verbindung mit entsprechenden Nebenbestimmungen der „vorlaufenden“ Planfeststellungsbeschlüsse sollte die Pflichtenlage im Sinne der Zielsetzung verdichtet werden.

Für den Rückbau selbst müssen möglichst ideale Abläufe definiert werden, die diese Prozesse – soweit tatsächlich möglich und wirtschaftlich darstellbar – verschachteln. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob Ab- und Neubau parallel möglich sind.

## **VI. Verfügbarkeit von Netzverknüpfungspunkten und Trassen im Küstenmeer**

Für die Umsetzung der erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen wird es in erheblichem Maße auf die Festsetzungen der Küstenländer ankommen. Niedersachsen wird hier in besonderem Maße gefordert und ist sich dieser Verantwortung auch bewusst.<sup>6</sup> Ob Schleswig-Holstein weitere Trassen festlegen müsste, sollte frühzeitig diskutiert werden.

Es sollte außerdem geprüft werden, ob und inwieweit grenzüberschreitende Anbindungen möglich sind, oder Anbindungen an Energieinseln, so dass sich Leitungen an die Küste erübrigen. Letzteres dürfte vor allem für die küstenfernen Gebiete – je nach Entwicklung solcher Konzepte – in Betracht kommen.

17.01.2022

Dr. Ursula Prall

(Vorstandsvorsitzende der Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE)

### Ansprechpartner:

*Karina Würtz*

*Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE*

[k.wuertz@offshore-stiftung.de](mailto:k.wuertz@offshore-stiftung.de)

*Andreas Mummert*

*Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE*

[a.mummert@offshore-stiftung.de](mailto:a.mummert@offshore-stiftung.de)

---

<sup>6</sup> Vgl. Begründung zum aktualisierten Entwurf zur Änderung der Verordnung über das LROP Niedersachsen vom 09.12.2021, Begründung Teil B, S. 69.